

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 143 (1992)
Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland

Totholz

Forstwissenschaftliches Centralblatt 110 (1991), 106–157

Das gesamte Heft ist dem Thema Totholz gewidmet. Alle fünf Aufsätze unterstreichen die grosse Bedeutung von totem Holz für den Artenschutz. Neben Methoden und Ergebnissen der Totholzforschung werden Hinweise auf die praktische Umsetzung der Resultate in die Forstpraxis gegeben.

Der erste Aufsatz von L. Albrecht über die Bedeutung des Totholzes im Wald gibt einen Überblick über Grundeigenschaften, Typen und Zersetzungsgrad von Totholz und stellt es als Lebensraum für eine Grosszahl gefährdeter, hochspezialisierter Organismengruppen dar. Totholz bietet je nach Baumart, Zersetzungsgrad und weiteren Parametern eine Unzahl ökologischer Nischen. In Ur- und Naturwäldern betragen die Totholzvorräte 50 bis 200 fm/ha, in Wirtschaftswäldern nur 1 bis 5 fm/ha. Im weiteren werden Forderungen des Naturschutzes und der Forschungsbedarf aufgezeigt.

J. Rauh und M. Schmitt wurden für ihren Aufsatz «Methodik und Ergebnisse der Totholzforschung in Naturwaldreservaten» mit dem Franz-von-Baur-Preis ausgezeichnet. Die Autoren stellen spezielle Fanggeräte (Totholzeklektoren) zur qualitativen und quantitativen Erfassung der Arthropodenfauna vor. Es wurden drei Reservate in Bayern untersucht. Die Gebiete mit den höchsten Totholzvorkommen weisen am meisten Rote-Liste-Arten auf.

Der Aufsatz von U. Pfarr und J. Schrammel diskutiert Fichte-Totholz im Spannungsfeld

zwischen Naturschutz und Forstschutz. Es wird festgestellt, dass der Absterbezeitpunkt für einen allfälligen Borkenkäferbefall von Bedeutung ist. Im Herbst und Winter absterbende Fichten werden im darauffolgenden Frühling nicht mehr als bruttaugliches Material erkannt.

H. Utschik zeigt in seinem Beitrag über die Beziehung von Totholzreichtum und Vogelwelt in Wirtschaftswäldern eine positive Korrelation zwischen der Häufigkeit von stehendem Totholz und vielen Vogelarten. Dabei spielt das Totholz als Brutsubstrat eher eine untergeordnete Rolle. Es hat für die Waldstruktur eine grosse Bedeutung. Utschik weist auf den wertvollen «Lichtschachteffekt» abgestorbener Bäume hin. Er empfiehlt eine Erhöhung des Vorrates an stärkerem Totholz in lockeren Kleingruppen von 5 bis 10 Bäumen in einer Mischung von Hartlaubholz (vor allem Eiche) und Weichlaubholz.

U. Ammer zieht in seinem Aufsatz Konsequenzen aus den Ergebnissen der Totholzforschung für die Praxis. Er fordert eine Kombination von verschiedenen grossen Totalreservaten auf etwa 2% der Waldfläche und einer langfristigen Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald auf minimal etwa 5 bis 10 fm/ha. Eine Möglichkeit besteht darin, einzelne Altbäume über die Umtriebszeit hinaus bis zum Zerfall stehen zu lassen. Die andere Möglichkeit ist, für ein räumliches Nebeneinander von Verjüngungsflächen und totholzreichen Beständen zu sorgen. Der Autor unterstreicht die Notwendigkeit der Aufklärung der Waldbesucher über die Bedeutung des Totholzes.

R. Dickenmann

FORSTLICHE NACHRICHTEN — CHRONIQUE FORESTIERE

Hochschulnachrichten

Nachdiplomstudium in Siedlungswasserbau und Gewässerschutz an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

Die Abteilung für Bauingenieurwesen (Abteilung II) der ETHZ führt jährlich ein

Nachdiplomstudium in Siedlungswasserbau und Gewässerschutz durch. Das Ziel des Studiums ist die Weiterbildung von Akademiker/innen verschiedener Fachdisziplinen, die in den Bereichen Verwaltung, Forschung, Entwicklung, Projektierung und Betrieb in den Gebieten Siedlungswasserwirtschaft, Umweltwissenschaften, Umwelttechnologie

und Gewässerschutz tätig sind oder tätig sein werden. Die komplementär gestaltete Ausbildung fördert vor allem das Verständnis für multidisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge sowie die Fähigkeit, mit Vertretern anderer Fachgebiete zusammenzuarbeiten. Dieser Studiengang steht Ingenieur/innen und Naturwissenschaftler/innen offen, die einen Hochschulabschluss besitzen.

Ein Kurs dauert zwei Semester von Oktober bis Juli, für Bau- und Kulturingenieure der ETH anderthalb Semester von Januar bis Juli.

Die Anmeldefrist für den Nachdiplomkurs 1992 läuft am 31. Mai 1992 ab. Eine detaillierte Broschüre kann beim Institut für Gewässerschutz und Wassertechnologie, c/o EAWAG, 8600 Dübendorf, verlangt werden.

NADEL

NADEL bietet Hochschulabsolventen/-innen aller Fachrichtungen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit in und mit der Dritten Welt an. Das Lehrangebot besteht aus einem viermonatigen Studiensemester und praxisorientierten Weiterbildungskursen.

Im *Studiensemester* werden grundsätzliche Fragen der Entwicklung und der Nord-Süd-Beziehungen behandelt. Dabei soll besonders das Verständnis für das Zusammenwirken verschiedener Fachrichtungen gefördert werden. Pflicht- und Wahlfächer sowie selbstständige Arbeiten bilden ein intensives Vollzeistudium.

Anmeldeschluss für das am 26. Oktober beginnende Semester ist der 31. Mai 1992. Die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind beim NADEL, ETH-Zentrum, 8092 Zürich, erhältlich. Für weitere Auskünfte steht das Sekretariat des NADEL an der Voltastrasse 24, Telefon (01) 256 42 40, zur Verfügung.

Promotionen

Reinhard Lässig, dipl. Forstwirt und Mitarbeiter in der Gruppe Waldbau der WSL, hat an der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. zum Doktor der Naturwissenschaften promoviert mit der Arbeit «Zum Wachstum von Fichtensolitären (*Picea abies* [L.] Karst.) in Südwestdeutschland» (Referent: Prof. Dr. P. Abetz; Korreferent: Prof. Dr. J. Huss).

Studienplanrevision

Die Abteilungskonferenz vom 11. Februar 1992 hat einen Ausschuss mit der Leitung der vorgesehenen Studienplanrevision beauftragt. Ausgehend von den bereits erarbeiteten Grundlagen soll bis Ende 1992 ein neuer Studienplan entworfen werden, der dann in eine breite Vernehmlassung geht. Der Ausschuss hat Herrn A. Buchli, dipl. Forsting. ETH und lic. oec. publ., Landquart, mit der Moderation und dem Management dieser Revision beauftragt. Die eigentliche Arbeit machen Gruppen von Angehörigen der Abteilung VI (Dozenten, Assistenten und Studenten). Über das grundsätzlich offene Verfahren wird regelmässig in einem Informationsblatt orientiert. Dieses Informationsblatt kann beim Leiter des Studienplan-Ausschusses bestellt werden; ebenso werden dort weitere Auskünfte erteilt (Prof. Dr. P. Bachmann, ETH-Zentrum, HG F 18.1, 8092 Zürich, Tel. (01) 256 31 87).

P. Bachmann

Schweiz

Landschaftsschutzfonds

Der Bundesrat hat die Mitglieder der 13köpfigen Kommission zur Betreuung des Landschaftsschutzfonds gewählt. Damit kann der vom Parlament anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft errichtete 50-Millionen-Fonds seine Wirkung entfalten. Die Kommission gewährt Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Präsident ist der St. Galler Nationalrat Dr. Eugen David.

Die Kommission Landschaftsschutzfonds entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung von Finanzhilfen und verwaltet den Fonds. Sie hat zudem ein vollamtliches Sekretariat zu bestellen, dessen Arbeitsplätze sich beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) befinden werden.

Der Landschaftsschutzfonds stellt finanzielle Mittel für Bestrebungen zur Verfügung, die der Verarmung unserer Landschaften entgegenwirken. Kantone, Gemeinden, lokale und regionale Vereinigungen wie auch Privatpersonen können den Fonds für Vorhaben beanspruchen, welche der Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften dienen. Kantone und Gemeinden, Wirtschaft und Private sind eingeladen, sich an der Äufnung des Fonds zu beteiligen.

Eidg. Departement des Innern

Symposium
«Stone Pines and their Environment –
The State of our Knowledge»,
5.–12. September 1992 in St. Moritz

Das internationale Symposium behandelt in Referaten und Exkursionen die Themen Taxonomie, Genetik, Physiologie, Ökologie, Waldbau und Bewirtschaftung der sogenannten Stone Pines. Stone Pines sind Föhrenarten mit grossen, ungeflügelten Samen. Sie haben weite Verbreitung und grosse Bedeutung vorwiegend in den subalpinen Stufen und subpolaren Regionen der kontinentalen Gebiete Nordamerikas, Europas und Asiens. Die Vertreter dieser Gruppe sind *Pinus albicaulis*, *P. flexilis*, *P. koraiensis*, *P. pumila*, *P. sibirica* und unsere einheimische Arve (*P. cembra*). Tagungssprache ist Englisch.

Weitere Informationen und Tagungsprogramme sind erhältlich bei Walter Schönen-

berger, Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), 8903 Birmensdorf, Telefon (01) 739 22 52.

Ausland

Deutschland

KWF

Die 11. KWF-Tagung findet vom 25. bis 28. Mai 1992 in Koblenz (D) statt und ist dem Thema «Waldarbeit im Umbruch» (Arbeitsverfahren für Bestandesbegründung, Bestandespflege und Holzernte) gewidmet.

Auskünfte: KWF, Spremberger Strasse 1, D-W-6114 Gross-Umstadt, Tel. 06078/785-0; Telefax: 06078/785-50 (Frau Brohm, Frau Diehl). Anmeldeschluss: 30. April 1992.

VEREINSANGELEGENHEITEN — AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Vernehmlassung
des Schweizerischen Forstvereins
zur neuen Waldverordnung

1. Einleitung

Der Erweiterte Vorstand des Schweizerischen Forstvereins (SFV) hat am 20. Februar 1992, gestützt auf einen vorbereiteten Entwurf, die Vernehmlassung zur Waldverordnung (WaV) beraten und zuhanden der Eidgenössischen Forstdirektion, BUWAL, Bern, verabschiedet. Das Arbeitspapier basierte auf Stellungnahmen aus den ständigen Arbeitsgruppen SFV und berücksichtigte Diskussionen im Schweizerischen Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE), aber auch in anderen forstlichen Gruppierungen. Der vorliegende Bericht stellt eine Kurzfassung dar, weist auf die wichtigsten Änderungsvorschläge hin und hält die Begründungen fest.

Trotz Zusammenlegung mehrerer bisheriger Verordnungen wird der Umfang der Vorlage als viel zu gross erachtet, weil versucht wird, Selbstverständliches und Überflüssiges zu definieren oder zu regeln. Einige Verordnungsauflagen sind im Gesetz besser und verständlicher formuliert. Die Vorlage muss konzeptionell und in vielen Einzelheiten überarbeitet werden.

2. Zu hohe Regelungsdichte

Bisher wurde in den massgebenden Diskussionen und Beratungen zum Waldgesetz darauf hingewiesen, dass es sich weiterhin um eine Rahmengesetzgebung handeln solle. Das Waldgesetz (WaG) vom 4. Oktober 1991 erfüllt diese Forderungen. Die hohe Regelungsdichte des Verordnungsentwurfs hingegen vereitelt diese Absicht und lässt den Kantonen äusserst geringe Spielräume. Ausgehend vom Gesetzestext überschreiten einige Verordnungsartikel unseres Erachtens die Bundeskompetenz. Als Beispiele seien genannt:

- Artikel 2 zum *Waldbegriff* setzt keinen Rahmen, sondern bedeutet eine starre Festlegung und damit eine Missachtung von Art. 2, Abs. 4 WaG. Die gewählten Mindestkriterien sind für die recht unterschiedlichen Verhältnisse in der ganzen Schweiz viel zu einengend. Da die Walddefinition nun im Gesetz enthalten ist, muss der Gestaltungsspielraum der Kantone weit belassen werden; dies insbesondere, da alle Bestockungen, die diese Mindestkriterien unterschreiten, heute auch den Schutz des Eidgenössischen Jagdgesetzes sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geniessen.